



<b>Betreff:</b>	<b>Pflegefreistellung</b>
<b>Zahl:</b>	A/0040-Allg-L/2021
<b>Auskünfte:</b>	Referate Präs/3d und Präs/3e
<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§ 59 LDG 1984 § 29f VBG
<b>Ergeht an:</b>	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Gemäß § 59 des Landeslehrer - Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 bzw. § 29f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG hat die Lehrperson **Anspruch auf Pflegefreistellung**, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. **wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes** der Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt oder
2. **wegen der notwendigen Betreuung ihres Kindes**, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes sowie des Kindes der Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, **wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat**, durch Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder durch schwere Erkrankung **ausfällt oder**
3. **wegen der Begleitung ihres erkrankten Kindes**, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der sie in Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebt, **bei einem stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**

Die Pflege durch die Lehrperson muss notwendig sein. Das heißt, es müssen zwingende Gründe vorliegen, die die Pflege ausschließlich durch die Lehrperson notwendig machen. Zum Begriff der „**notwendigen Pflege**“ wird auf das Erkenntnis des VwGH vom 26.04.1957, Slg. 4339, hingewiesen; danach ist Pflege „Hilfeleistung bei lebenswichtigen Verrichtungen“, die nicht außerhalb der Dienstzeit erbracht werden können.

Als weitere Voraussetzung fordert das Gesetz den „**gemeinsamen Haushalt**“. Entscheidend für einen gemeinsamen Haushalt ist nicht die polizeiliche Meldung, sondern das gemeinsame Wohnen und Wirtschaften. **Im Falle der notwendigen Pflege eines erkrankten Kindes** (Wahl- oder Pflegekindes) haben **auch jene** Lehrpersonen Anspruch auf Pflegefreistellung, **die nicht** mit ihrem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) **im gemeinsamen Haushalt leben**.

Als „**nahe Angehörige**“ sind der Ehegatte/die Ehegattin und Personen anzusehen, die mit der Lehrperson in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt.

Die Pflegefreistellung einer Lehrperson darf

1. **an allgemeinbildenden Pflichtschulen je Schuljahr den sechsunddreißigsten Teil seiner Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung** gemäß § 43 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 (laut Erlass über die Jahresnorm) und
2. **an Berufsschulen je Schuljahr**
  - a) **23 Wochenstunden** beim Unterricht in den Fachgruppen I und II sowie
  - b) **24,25 Wochenstunden** in der Fachgruppe III
  - c) **22 Wochenstunden** im Fall des § 53 Abs. 1 (Religionslehrpersonen)

nicht übersteigen.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum obigen Höchstausmaß, wenn die Lehrperson:

- den **Anspruch** auf Pflegefreistellung bereits **verbraucht** hat **und**
- **wegen der notwendigen Pflege ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes**, Wahl- Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft lebt, **welches das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder für das erhöhte Familienbeihilfe** im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist.

Ist die Jahresnorm der Lehrperson herabgesetzt, so gebührt die Pflegefreistellung jeweils im anteilig verminderten Ausmaß. Überschreitet die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrperson an einer allgemein bildenden Pflichtschule unter Anwendung der §§ 43 Abs. 2 oder 50 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes den sechsunddreißigsten Teil seiner Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 1 leg. cit., so gebührt die Pflegefreistellung überdies für jede weitere Unterrichtsstunde.

Ist die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen an Berufsschulen herabgesetzt oder wird das Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten, so gebührt die Pflegefreistellung jeweils im anteilig verminderten oder erhöhten Ausmaß.

Ändert sich das der Lehrperson zugewiesene Stundenausmaß bzw. das Ausmaß der Lehrverpflichtung während des Schuljahres, so ist die in diesem Schuljahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Stundenausmaßes bzw. der Lehrverpflichtung entspricht. Bruchteile von Unterrichtsstunden sind auf volle Unterrichtsstunden aufzurunden.

**Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.**

Da Pflegefälle in der Regel nicht vorhersehbar sein werden, ist bei Eintritt eines Pflegefalles die Schulleitung unverzüglich (telefonisch, per Fax oder E-Mail) davon zu verständigen.

Die Lehrperson hat jedenfalls folgende Erklärung abzugeben:

**Erklärung:**

Ich erkläre, dass die von mir in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gemäß § 59 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes /§ 29f des Vertragsbedienstetengesetzes in Anspruch genommene Pflegefreistellung der **notwendigen Pflege** meines / meiner im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten / verunglückten \_\_\_\_\_ der **Betreuung / Begleitung bei einem stationären Krankenhausaufenthalt** meines \_\_\_\_\_ Kindes /des Kindes meines(r) Lebensgefährten(in) /Kindes meines(r) eingetragenen Partners(in) gedient hat. Eine andere geeignete Pflegeperson / Betreuungsperson stand nicht zur Verfügung.

Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben dienst- und besoldungsrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Nur in besonderen Fällen, **wenn berechnigte Zweifel am tatsächlichen Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen** für eine Pflegefreistellung bestehen, sind von den Schulleitungen nähere Ermittlungen anzustellen.

Sollten aufgetretene Zweifel im Ermittlungsverfahren bestätigt werden, ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Bildungsdirektion für Kärnten mitzuteilen.

**Wenn** der Lehrperson, welche die Pflegefreistellung in Anspruch genommen hat, der **Nachweis, dass die Pflege / Betreuung notwendig war, nicht gelingt**, hat die Dienstbehörde eine solche Pflegefreistellung als **ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst** mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen zu behandeln.

Dieser Erlass ist allen Lehrpersonen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass mit der Zahl: A/0203- Allg-L/2020 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Februar 2021  
Für den Bildungsdirektor  
Dr. Peter Wieser